

Geschäftsordnung des Fachschaftsrates der Fakultät Maschinenbau der Leibniz Universität Hannover

vom 11.04.2011

§1 Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsordnung regelt die Sitzungen des Fachschaftsrates der Fakultät für Maschinenbau an der Leibniz Universität Hannover.

§2 Satzung

- (1) Diese Geschäftsordnung/Satzung tritt mit ihrem Beschluss in der konstituierenden Sitzung in Kraft.
- (2) Die Satzung bleibt bis zu ihrer Änderung gültig.
- (3) Zur Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.
- (4) Sie ist im AStA beim Fachschaftenreferat zwecks Archivierung einzureichen.

§3 Konstituierende Sitzung

- (1) Der Fachschaftsrat konstituiert sich bis spätestens zwei Wochen nach Beginn der Amtsperiode.
- (2) Die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung besteht aus mindestens folgenden Tagesordnungspunkten:
 1. Wahl der Sitzungsleitung und der/des ProtokollantIn
 2. Feststellung der Anzahl der Mitglieder des Fachschaftsrates.
 3. Entlastung der/des scheidenden KassenwartIn.
 4. Wahl des Vorstandes.
 - (a) Vorsitzende/r
 - (b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - (c) KassenwartIn
 5. Wahl einer/eines FinanzreferentIn
 6. Wahl der Delegierten, die in den StuRa entsendet werden und deren StellvertreterInnen.
 7. Wahl der Delegierten, die in die einzelnen Kommissionen entsendet werden und deren StellvertreterInnen.
- (3) Weitere Tagesordnungspunkte können nach der Wahl der Sitzungsleitung mit Zustimmung des Fachschaftsrates in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (4) Das Protokoll der konstituierenden Sitzung wird von der/dem ProtokollantIn umgehend, spätestens jedoch bis zur konstituierenden Sitzung des StuRa, an den Ältestenrat und an Mitglieder des Fachschaftsrates weitergeleitet. Es ist von der/dem ProtokollantIn sowie von einem weiteren gewählten Mitglied des Fachschaftsrates zu unterschreiben.

§4 Delegierte für den Studentischen Rat

- (1) Der Fachschaftsrat benennt seine zu entsendenden Delegierten und deren StellvertreterInnen durch Beschluss. Über die Verteilung der Delegierten- sowie der StellvertreterInnenmandate entscheidet er im Einvernehmen. Besteht kein Einvernehmen, erfolgt die Verteilung dieser Mandate über Vorschläge der einzelnen Listen. Kein Einvernehmen besteht, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss zur Verteilung der Delegierten- sowie der StellvertreterInnenmandate widersprechen. Die Listen erhalten in diesem Fall ein Vorschlagsrecht für Delegierten- und StellvertreterInnenmandate, die entsprechend dem Hare-Niemeyer-Verfahren auf sie entfallen. Diese Vorschläge der Listen für die zu entsendenden Delegierten und deren StellvertreterInnen müssen vom Fachschaftsrat im Block durch Beschluss benannt werden.
- (2) Sollten zu einer Sitzung des StuRa sowohl Delegierte/r als auch StellvertreterIn verhindert sein, kann der Rat durch Beschluss eine Ersatzperson benennen. Für die Benennung gilt das Formanfordernis wie in § 3 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung.
- (3) Die Delegierten sind in ihrem Abstimmungsverhalten im StuRa an die Beschlüsse ihres Fachschaftsrates gebunden. Sollten Delegierte dieser Bindung nicht nachkommen kann sie der Fachschaftsrat gemäß § 13 Abs. 4 & 5 der studentischen Satzung sanktionieren.
- (4) Ergibt sich während einer Diskussion im StuRa eine andere Argumentationsgrundlage für einen Beschluss, so können die Delegierten, unter gemeinsamer Rücksprache untereinander, entgegen des Beschlusses des Fachschaftsrates stimmen. Auf der nächsten Sitzung des Fachschaftsrates ist diese Entscheidung zu begründen.

§5 Sitzungen

- (1) Der Sitzungsturnus ordentlicher Sitzungen wird zu Beginn der Legislaturperiode festgelegt, kann aber durch Beschluss geändert werden.
- (2) Außerordentliche Sitzungen und Sitzungen in der vorlesungsfreien Zeit müssen vorher geeignet bekanntgegeben werden.
- (3) Die Tagesordnung einer Sitzung besteht aus dem Punkten „Ständiges“ und „Sonstiges“. Der Top „Ständiges“ besteht aus den Unterpunkten:
 1. Beschluss über die Tagesordnung
 2. Genehmigung des letzten Protokolls
 3. Berichte aus den GremienWeitere Punkte sind auf Antrag (siehe §9) aufzunehmen.
- (4) Die Sitzungen des Fachschaftrates sind öffentlich. Auf Antrag eines gewählten Mitgliedes ist die Öffentlichkeit für den jeweiligen TOP auszuschließen.

§6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer/einem Vorsitzenden, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem KassenwartIn.
- (2) Der Vorstand lädt eine Woche, spätestens jedoch 48 Stunden vorher zu den Sitzungen ein. Zu Wiederholungssitzungen muss spätestens 48 Stunden vorher eingeladen werden.
- (3) Der/die Vorsitzende oder sein/e StellvertreterIn übernimmt die Sitzungsleitung. Sind beide bei einer Sitzung nicht anwesend, so kann eine andere Sitzungsleitung für diese Sitzung gewählt werden.
- (4) Der Vorstand koordiniert die Verteilung von Aufgaben auf einzelne Ausschüsse und Arbeitskreise. Er mahnt die Einhaltung von Fristen an und ist Ansprechpartner bei Unklarheiten. Über die Aufgaben als Vorstand hinaus kann er inhaltlich mitarbeiten.
- (5) Der Vorstand vertritt den Fachschaftrat nach außen und übernimmt repräsentative Aufgaben.
- (6) Der Vorstand kann Teile seiner Aufgaben an andere Mitglieder des Fachschaftrates übertragen. Hiervon ausgenommen sind Aufgaben der/des KassenwartIn und der/des FinanzreferentIn.

§7 Sitzungsleitung

- (1) Ein Mitglied des Vorstandes übt die Sitzungsleitung aus. Bei Bedarf kann diese gem. §6 Abs. 6 an ein anderes, anwesendes Mitglied abtreten. Ist kein Mitglied des Vorstandes bei einer Sitzung anwesend, so wählt sich der Fachschaftrat aus seiner Mitte eine Sitzungsleitung für die betreffende Sitzung.
- (2) Die Sitzungsleitung übt das Hausrecht aus.
- (3) Die Sitzungsleitung kann für die Dauer der Debatte über einen Tagesordnungspunkt die Redezeit begrenzen, jedoch nicht auf weniger als zwei Minuten pro Redebeitrag. Der Fachschaftrat kann diese Maßnahme mit einfacher Mehrheit rückgängig machen. Meldet sich eine Person das erste Mal zu einem Tagesordnungspunkt, so ist sie auf der RednerInnenliste vor die RednerInnen zu setzen, die bereits zum Punkt gesprochen haben.
- (4) Die Sitzungsleitung kann zur Ordnung und zur Sache rufen, sowie nach zweimaliger Verwarnung das Wort für die Dauer der Behandlung des jeweiligen Tagesordnungspunktes entziehen. Sie/er kann eine Person wegen ungebührlichen Benehmens des Raumes verweisen. Ungebührliches Benehmen ist insbesondere sexistisches, rassistisches o.a. diskriminierendes Verhalten.

§8 Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungsleitung stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Der Fachschaftrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt als positiv festgestellt, wenn sich kein Widerspruch erhebt.
- (2) Wird die Beschlussfähigkeit während der Sitzung angezweifelt, muss die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit erneut prüfen.
- (3) Alle Beschlüsse, die der als beschlussfähig festgestellte Fachschaftrat vor der Anzweiflung der Beschlussfähigkeit gefasst hat, sind gültig.
- (4) Anträge auf Feststellung der Beschlussfähigkeit sind während eines Abstimmungsverfahrens unzulässig.
- (5) Ist der Fachschaftrat beschlussunfähig, so kann er erneut einberufen werden. Die Wiederholungssitzung ist für alle nicht erledigten Tagesordnungspunkte der ursprünglichen Sitzung beschlussfähig, ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Der Sitzungsturnus wird durch diese zweite Sitzung nicht verändert.
- (6) Fehlt ein Mitglied des Fachschaftrates drei Mal unentschuldigt (siehe §16 Abs. 1), so wird das Mandat in Zukunft als irrelevant für die Feststellung der Beschlussfähigkeit betrachtet. Die zu betrachtende Zahl der Mitglieder reduziert sich also um 1. Diese Regelung wird durch erneutes Erscheinen des Mitgliedes aufgehoben.
- (7) Für die Beschlussfähigkeit müssen ungeachtet der Absätze (1) und (4) mindestens 5 gewählte Mitglieder anwesend sein.
- (8) Ein Mitglied zählt bei Anwesenheit automatisch zu der für die Beschlussfähigkeit notwendigen Zahl.

§9 Offener Fachschaftsrat

- (1) Jede/r anwesende Studierende, die/der ordnungsgemäß an der Leibniz-Universität Hannover in einem Studiengang der Fakultät für Maschinenbau eingeschrieben ist, hat auf Sitzungen des Fachschaftsrates Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Ausgenommen hiervon ist die konstituierende Sitzung.
- (2) Ein gewähltes Mitglied kann durch Antrag der Öffentlichkeit das Antrags- und Stimmrecht für einen Tagesordnungspunkt entziehen lassen. Dem Antrag ist stattzugeben.
- (3) Wird die Öffentlichkeit per Antrag ausgeschlossen (siehe §5 Abs. 3 bzw. §9 Abs. 2) so erlischt das Stimmrecht nichtgewählter Mitglieder für die Dauer des TOPs. Nichtgewählte Anwesende müssen für die Dauer des TOPs den Raum verlassen.
- (4) Ein Antrag nach §9 Abs. 3 schließt einen Antrag gemäß §9 Abs. 2 ein.
- (5) Bei Finanz- und Personalfragen ist die Öffentlichkeit ohne besonderen Antrag auszuschließen.

§10 Behandlung von Anträgen

- (1) Anträge bedürfen keiner bestimmten Form.
- (2) Vor Eintritt in die Debatte begründet der/die AntragstellerIn den Antrag.
- (3) Ein Antrag auf Nichtbefassung kann nur sofort nach Begründung oder Erläuterung durch Zuruf erfolgen. Nach Anhören einer Für- und einer Gegenrede ist über den Antrag sofort abzustimmen.
- (4) Wird ein solcher Antrag nicht gestellt oder nicht angenommen, so eröffnet die Sitzungsleitung die Debatte.
- (5) Jede/r RednerIn hat nur zu dem vorliegenden Tagesordnungspunkt zu sprechen.
- (6) Die Reihenfolge der Rednerinnen wird unterbrochen durch
 1. Wortmeldungen und Anträge zur Geschäftsordnung
 2. Wortmeldungen zur sachlichen RichtigstellungDiese Wortmeldungen sind durch deutliches Heben beider Hände anzuzeigen.
- (7) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlung eines Tagesordnungspunktes befassen. Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 1. Der Antrag auf Feststellung zur Beschlussfähigkeit. Ihm ist stattzugeben, wenn er § 8 Abs. 3 nicht widerspricht.
 2. Der Antrag auf Schluss der Debatte.
 3. Der Antrag auf Schluss der Redeliste.
 4. Der Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes.
 5. Der Antrag auf Weitergabe der Sitzungsleitung für den jeweiligen Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit oder Parteilichkeit der Sitzungsleitung.
 6. Der Antrag auf Unterbrechung der Sitzung. Die Dauer ist anzugeben.
 7. Der Antrag auf namentliche Abstimmung. Diesem Antrag ist stattzugeben, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder im Fachschaftsrat den Antrag stellt.
 8. Die Anzweiflung des Abstimmungsergebnisses.
 9. Der Antrag auf Begrenzung der Redezeit.
 10. Der Antrag auf eine persönliche Erklärung am Schluss der Debatte. Anträge nach Punkt 2, 3 und 9 können nicht von Anwesenden gestellt werden, die unmittelbar vorher zur Sache gesprochen haben.
 11. Anträge gem. §9 Abs. 2 und Abs. 3.
- (8) Ein Antrag zur Geschäftsordnung wird durch das Heben beider Arme gestellt und mit der Festlegung auf einen der Punkte 1 bis 11 begonnen.
- (9) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn sich kein Widerspruch gegen ihn erhebt. Andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede sofort abzustimmen. Begründung und Gegenrede sollten je zwei Minuten nicht überschreiten. Bei Abstimmung von Anträgen zur Geschäftsordnung ist der Antrag auf namentliche Abstimmung nicht zulässig.
- (10) Zu Anträgen können während einer Debatte Abänderungs- oder Zusatzanträge gestellt werden.
- (11) Die/der AntragstellerIn kann während der Debatte ihren/seinen Antrag zurückziehen. Damit entfallen auch alle Abänderungs- und Zusatzanträge zu diesem Antrag. Bei sofortiger Übernahme eines zurückgezogenen Antrags durch eine/n andere/n Studierende/n, wird die Debatte fortgeführt.
- (12) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge vor, so kann die Sitzungsleitung entscheiden, dass diese zusammen behandelt werden. Die Abstimmung erfolgt jedoch über jeden Antrag getrennt oder auf Entscheidung der Sitzungsleitung alternativ, wenn die Anträge sich gegenseitig ausschließen. Der Fachschaftsrat kann diese Entscheidung rückgängig machen. Zuerst wird jeweils über den weitestgehenden Antrag mit zugehörigen Änderungsanträgen abgestimmt. Die Entscheidung darüber liegt bei der Sitzungsleitung. Bei der Annahme eines Antrages entfällt die Abstimmung über die restlichen Anträge, die dem angenommenen Antrag entgegenstehen.
- (13) Ist die Redeliste erschöpft oder ein entsprechender Antrag zur Geschäftsordnung angenommen, so schließt die Sitzungsleitung die Debatte und leitet die Abstimmung ein. Wenn möglich fasst die Sitzungsleitung die gegensätzlichen, zur Abstimmung gestellten Positionen kurz zusammen.

§11 Wahlen

- (1) Steht eine Wahl auf der Tagesordnung, so kann verlangt werden, dass ein/e geeignete/r Studierende/r zunächst das zu besetzende Amt beschreibt.
- (2) Die Sitzungsleitung eröffnet und schließt die KandidatInnenliste. Auf Wunsch muss sie neu eröffnet werden.
- (3) KandidatInnen, die die Kandidatur annehmen, stellen sich vor und antworten einzeln auf relevante Fragen zu ihrer Person und zu ihrer Kandidatur, wenn dies verlangt wird.
- (4) KandidatInnen, die verhindert sind, an der Fachschaftsratsitzung teilzunehmen, müssen die Annahme ihrer Wahl vor der Sitzung gegenüber einem gewählten Mitglied des Fachschaftsrates erklärt haben.
- (5) Nach Beendigung der Debatte leitet die Sitzungsleitung die Abstimmung ein.
- (6) Bei den übrigen Wahlen hat jedes Mitglied des Fachschaftsrates so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Gewählt sind diejenigen KandidatInnen, auf die die meisten Stimmen entfallen. Wenn die Anzahl der KandidatInnen die Anzahl der zu vergebenden Mandate nicht übersteigt, kann im Block gewählt werden, falls nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrates widerspricht.
- (7) Bei Stimmgleichheit findet, falls erforderlich, eine Stichwahl statt.
- (8) Bei Stimmgleichheit nach der Stichwahl entscheidet das Los.

§12 Abstimmung

- (1) Die Abstimmung erfolgt, wenn nicht per Akklamationen ohne Gegenstimme, nach Aufforderung durch die Sitzungsleitung
 1. durch Handzeichen und Auszählung der Für- und Gegenstimmen und Enthaltungen oder
 2. gemäß § 10 Abs. 7 Nr. 7 namentlich, wobei die Namen der Abstimmenden entsprechend ihrer Entscheidung auf einer Liste festgehalten werden, die dem Protokoll der jeweiligen Sitzung beizufügen ist.
- (2) Geheime Abstimmung ist nur bei Wahlen zulässig. Sie erfolgt auf Wunsch eines Fachschaftsratsmitgliedes. Die Wahl wird durch Beschriften geeigneter Stimmzettel nach Anweisung der Sitzungsleitung durchgeführt.
- (3) Beschlüsse des Fachschaftsrates werden, falls dieser nichts anderes beschließt, mit der Beschlussfassung wirksam, frühestens aber mit Beginn seiner Sitzungsperiode.

§13 Mehrheitsermittlung

- (1) Soweit in der Satzung oder in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet der Fachschaftsrat mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Einfache Mehrheit bedeutet, dass die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen überwiegt.
- (2) Ein Antrag ist abgelehnt:
 1. bei Stimmgleichheit
 2. wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen Enthaltungen oder ungültig sind.
- (3) Unmittelbar nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses kann dieses angezweifelt und eine neue Stimmzählung verlangt werden. Ergibt die erneute Auszählung kein qualitativ anderes Ergebnis, ist eine weitere Anzweifelung unzulässig.

§14 Das Sitzungsprotokoll

- (1) Von jeder Sitzung des Fachschaftsrates ist ein wahrheitsgetreues und sinngemäßes Protokoll anzufertigen, das die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse und eine Liste der anwesenden Mitglieder enthalten muss. Auf Wunsch ist eine Aussage eines Fachschaftsratsmitgliedes wörtlich ins Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von der/dem ProtokollantIn zu unterzeichnen und in einer Sammlung von Protokollen zu archivieren. Der/die Online-Beauftragte stellt das um nichtöffentliche Vorgänge bereinigte Protokoll nach Genehmigung durch die nachfolgende Sitzung für die Öffentlichkeit auf der Fachschaftshomepage zur Verfügung.

§15 Sitz der Fachschaft und des Fachschaftsrates

- (1) Das Otto-Klüsener-Haus ist der Sitz der Fachschaft und des Fachschaftsrates.

§16 Anwesenheit und Abmeldung von Sitzungen

- (1) Die Abmeldung von einer Sitzung soll nach Möglichkeit bis zwei Stunden vor der Sitzung über das Forum oder per Mail erfolgen. Ist es einem Mitglied nicht möglich, sich auf diesem Wege abzumelden, so ist es verpflichtet, für seine ordnungsgemäße Abmeldung Sorge zu tragen. Ein anderes gewähltes Mitglied kann diese Aufgabe in diesem Fall an seiner statt durchführen.